

Kaltenkirchen, 07.01.2022

Liebe Schülerinnen und Schüler,
liebe Eltern,

ich wünsche Euch und Ihnen ein frohes neues Jahr 2022, das uns hoffentlich nun endlich aus dieser Pandemie bringen wird, auch wenn die aktuelle Situation eher einen gegenteiligen Eindruck hinterlässt. Ausblicke auf den weiteren Verlauf der Pandemie lassen aber diese Hoffnung aufkeimen.

Zum Schulstart am 10. Januar hat uns das Ministerium durch Herrn Kraft daher mit einer Vielzahl von Informationen ausgestattet, die ich im Folgenden zitierend vermitteln möchte:

1. Testkonzept – Unsere Testtage: Montag, Mittwoch, Freitag

„Am 5. Januar 2022 ist eine erneuerte Schulen-Coronaverordnung in Kraft getreten. Gem. § 7 Abs. 3 Schulen-CoronaVO ist ab sofort zunächst für die Zeit bis zum 23. Januar 2022 die Testpflicht in Schulen auf **drei Tests pro Woche** erweitert. Die Tests berechtigen während dieser Zeit also nur noch für zwei Tage zum Schulbesuch, ein am Montag durchgeführter Test dementsprechend für Montag und Dienstag. Die Tageszeit der Testdurchführung bleibt hierbei unerheblich.

Mit der nächsten Schulen-Coronaverordnung (voraussichtlich spätestens mit Wirkung zum 17. Januar) wird die Testpflicht auch auf die Geimpften und Genesenen ausgeweitet.

Ausdrücklich bitte ich¹ aber schon in der kommenden Woche alle Geimpften und Genesenen, freiwillig an den Testungen teilzunehmen.

Gerade bei höheren Inzidenzen ist der Einsatz von Antigen-Schnelltests sinnvoll. Ich bitte alle am Schulleben Beteiligten und auch die Eltern der Schülerinnen und Schüler daher, am kommenden Sonntag vor dem Schulstart eine Testung per Selbsttest oder – noch besser – bei einer Teststation durchzuführen.“

2. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung bleibt unverändert bestehen

¹ In diesem Zusammenhang meint „ich“ Herrn Kraft vom MBWK, dessen Äußerungen hier zitiert werden.

3. Kohortenübergreifende außerunterrichtliche Angebote:

Alle Individualisierungskurse, AG- und OGS-Angebote werden für zwei Wochen ausgesetzt, ausgenommen sind folgende, da jahrgangsinterne, Kurse: Biologie Jahrgang 6 (Wß), Englisch Jahrgang 7 (Rp), Latein Jahrgang 8 (Eb), Mathematik Jahrgang 9 (Dz).

4. Musik und Sport

„Auch über vorübergehend erhöhte Schutzmaßnahmen für den Unterricht im Fach Sport und im Fach Musik soll ein Beitrag dazu geleistet werden, Ansteckungsrisiken zu reduzieren. Daher gilt zunächst befristet für die ersten zwei Wochen nach Unterrichtsbeginn bis einschließlich 21. Januar 2022 Folgendes:

Der Sportunterricht gemäß Fachanforderungen wird ausgesetzt. Moderate Bewegungsangebote unter Beachtung erhöhter Hygieneanforderungen, insbesondere Abstand, sind weiterhin wichtig, d.h. der Sportunterricht fällt grundsätzlich nicht aus. Soweit es die Witterung zulässt, sollen diese Angebote im Freien realisiert werden.

Ausgenommen von dieser Regel ist der Sportunterricht in der Qualifikationsphase der Oberstufe. Hier ist Sportunterricht nach Fachanforderungen weiterhin zulässig unter der Voraussetzung, dass tagesaktuelle negative Tests vorliegen.

Bezüglich der Mannschaftssportarten sind unter den genannten Bedingungen neben technischen Übungen auch umsichtig ausgewählte Spielformen zulässig.

Die Durchführung von schulinternen oder schulübergreifenden Wettkämpfen ist nicht gestattet.

Singen und das Spielen von Blasinstrumenten sind vorübergehend nicht zulässig, weder im Unterricht noch in Kleingruppen oder Einzelsituationen.“

5. Beurlaubungserlass und Erfassung von Fehltagen in Zeugnissen

„Eine Teilnahme am Präsenzbetrieb und am Präsenzunterricht ist für die Schülerinnen und Schüler wichtig. Weiterhin kommt aber eine Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern in Betracht, die entweder selbst ein klar erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf im Falle einer Erkrankung an COVID-19 haben oder bei denen dies bei mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Angehörigen der Fall ist. Es gilt weiterhin der [Erlass zum Umgang mit vulnerablen Schülerinnen und Schülern](#).

Ist eine Schülerin bzw. ein Schüler danach beurlaubt, so werden die entsprechenden Fehltage im Zeugnis nicht ausgewiesen, es sei denn die Schülerin bzw. der Schüler oder die

Eltern bitten darum. Das gleiche gilt, wenn Schülerinnen und Schüler aufgrund einer Quarantäneanordnung des Gesundheitsamtes nicht am Präsenzunterricht der Schule teilnehmen können.“

6. Regelung zum Übergang zum Distanzlernen (beachten Sie bitte auch Anlagen 01, 02)

„Für den Fall, dass es aufgrund einzelner Quarantäneanordnungen der Gesundheitsämter zu Störungen der schulorganisatorischen Abläufe kommt, gilt ab sofort der als Anlage 01 und Anlage 02 angefügte ‚Erlass zum Vorgehen bei Störungen der schulorganisatorischen Abläufe durch Anordnungen der Gesundheitsämter zur Absonderung (Isolation oder Quarantäne) wegen einer Infektion durch das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2)‘. Danach können die Schulen einen Übergang zu Distanzunterricht für betroffene Lerngruppen, Jahrgänge oder die Schule insgesamt regeln. Dies ist der zuständigen Schulaufsicht anzuzeigen. Für Schülerinnen und Schüler der Grundschulen und der Klassenstufen 5 und 6 ist eine Notbetreuung vorzusehen. Das kommt in Betracht, wenn mehr als die Hälfte der Schülerinnen und Schüler in der entsprechenden Gruppe von einer Quarantäneanordnung oder ein Drittel der Lehrkräfte betroffen sind.“

7. Abschlussprüfungen (beachten Sie bitte auch Anlage 03)

„Nach mittlerweile erfolgter Beschlussfassung der KMK informiere ich Sie mit diesem Schreiben und dem angefügten Erlass auch über die für die Abschlussprüfungen des Jahres 2022 für Schleswig-Holstein geplanten Anpassungen. Ziel ist, auch die Abschlussprüfungen im Jahr 2022 für alle sicher zu ermöglichen und zugleich mit Blick auf die besonderen Herausforderungen auch dieses Prüfungsjahrgangs bei Wahrung der geltenden Standards angemessene Erleichterungen zu schaffen. Wir berücksichtigen dabei die Erfahrungen aus den Abschlussprüfungen des letzten Jahres wie auch die Unterrichtssituation im laufenden Schuljahr. Die im Einzelnen für die jeweiligen Abschlüsse vorgesehenen Maßnahmen können Sie dem anhängenden Erlass entnehmen (Anlage 03).

Um Schülerinnen und Schülern, die sich in diesem Schuljahr auf ihre Abschlussprüfungen zum ESA, MSA oder Abitur vorbereiten, zusätzliche Sicherheit zu geben, bietet es sich auch in diesem Schuljahr an, dass Schulen im zeitigen Frühjahr eine Phase des gezielten Trainings auf die schriftlichen Prüfungsfächer ermöglichen. Dies kann zum Beispiel in Form von Blockunterricht in einzelnen Fächern, Fachtagen o.ä. erfolgen. Ziel dieser intensivierten Prüfungsvorbereitung wäre nicht ‚teaching to the test‘, jedoch eine gemeinsame Bilanzierung von Basiswissen, Wiederholung von prüfungsrelevantem Unterrichtsstoff, Vorbereitung auf die Prüfungssituation, Tipps zum Umgang mit Prüfungsangst und Blockaden, Arbeitsstrategien für die Vorbereitung und die Prüfungssituation selbst im Sinne eines guten Lerncoachings.“

8. Klassenarbeitserslass (beachten Sie bitte auch Anlage 04)

„Wie bereits im Schreiben von Frau Ministerin Prien vom 21.12.2021 angekündigt, wird die pandemiebedingte Anpassung des sog. Klassenarbeitserslasses für die Primar- und Sekundarstufe I aus dem vergangenen Schuljahr auch für dieses Schuljahr neu aufgelegt. Mit dieser Maßnahme sollen angesichts der weiterhin bestehenden schulischen Herausforderungen durch die Corona-Pandemie Möglichkeiten zur Entlastung geschaffen und zusätzliche Zeitfenster für individuelle Förderung eröffnet werden. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass in der aktuellen Situation viele Schülerinnen und Schüler, aber auch Lehrkräfte den Anspruch, schulische Leistungserwartungen erfüllen zu müssen, als besonderen Druck und Belastung wahrnehmen. Es sollen somit auch Freiräume möglich werden, um sich auf die Vertiefung prüfungsrelevanter Inhalte und Kompetenzen zu fokussieren und schulische Arbeitssituationen zu vermeiden, in der Schülerinnen und Schüler von einer Klassenarbeit oder schriftlichen Wiederholung in die nächste gehen. Die aktuelle Fassung des Erlasses finden Sie im Anhang. (Anlage 04)

Für die Sekundarstufe II erfolgt keine Änderung des geltenden Erlasses, da schriftliche Leistungsnachweise prüfungsrelevant sind bzw. von besonderer Bedeutung sind im Hinblick auf das Einüben von prüfungsrelevanten Formaten.“

9. Hygieneleitfaden und Rahmenkonzept für das Schuljahr 2021/2022

„Weitere Hinweise zu unverändert geltenden Regelungen u.a. auch zum Schnupfenplan, zur Leistungsbewertung, zu Klassenfahrten und schulischen Praktika finden Sie weiterhin in der jeweils aktuellen Fassung des [Hygieneleitfadens](#). Das Dokument wird laufend angepasst.

Darüber hinaus beachten Sie bitte weiterhin die [Rahmenvorgaben im Konzept ‚Lernen aus der Pandemie im Schuljahr 2021/22‘](#).“

Diese vielfältigen Maßnahmen werden hoffentlich dazu beitragen, dass der Schulbeginn gelingen mag und wir trotz der brenzlichen Pandemielage möglichst lange den vollständigen Präsenzunterricht werden aufrechterhalten können. Um aber auch für evtl. Distanzlernszenarien vorbereitet zu sein, erinnere ich² an dieser Stelle noch einmal an die Möglichkeit der Endgeräteausleihe durch die Schule. Bitte wenden Sie sich jederzeit unkompliziert an Herrn Treppmann (michael.treppmann@schule-sh.de).

Einige der oben wiedergegebenen Vorgaben bedürfen noch konkreter Abstimmungen vor Ort und in den Gremien. Sobald entsprechende Entscheidungen getroffen sind, werde ich Euch und Sie darüber informieren.

Bitte beachtet und beachten Sie, dass die Cafeteria in den kommenden zwei Wochen geschlossen bleiben wird und die Mensa dafür in den beiden großen Pausen ein Frühstücksangebot bereithalten wird. Außerdem wird es am kommenden Montag, d. 10.01.2022

² (Frau Rahmani)

Gymnasium Kaltenkirchen • Flottkamp 34 • 24568 Kaltenkirchen

ein Mittagstischangebot geben, ansonsten bleibt die Mensa in den kommenden zwei Wochen mittags geschlossen.

Außerdem möchte ich an dieser Stelle einen Ausblick auf das kommende Halbjahr geben und daran erinnern, dass die Schulkonferenz in einem ausführlichen Abwägungsprozess einen Rückgang zum alten Zeitraster beschlossen hat. Leider stehen zum Halbjahreswechsel aus unterschiedlichsten Gründen recht viele Lehrerwechsel an, die Klassen werden darüber gesondert informiert bzw. sind teilweise schon informiert worden. Mir ist bewusst, dass gerade unter den aktuellen unsteten Bedingungen Kontinuität in der Unterrichtsverteilung oberste Priorität hat. Durch anstehende Personalveränderungen (Pensionierung, Beendigung/ Aufnahme Ausbildungsdienst/ Elternzeiten/ Langzeiterkrankungen) sind diese aber leider nicht zu vermeiden. Wir alle sind bemüht, die anstehenden Veränderungen für die betreffenden Lerngruppen so gut wie möglich zu begleiten.

Für Ihre Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Ich wünsche uns allen trotz Einschränkungen einen guten und infektionsfreien Start am 10.01.2022. Ich bin mir sehr sicher, dass wir auch diese weitere Etappe in der Pandemie gemeinsam meistern werden und wünsche bis dahin ein erholsames Wochenende.

Ich freue mich auf ein Wiedersehen in der kommenden Woche!

Herzliche Grüße

Eure und Ihre

Tatjana Rahmani

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Postfach 7124 | 24171 Kiel

An die Schulleiterinnen und Schulleiter
der allgemein bildenden Schulen und
(Landes-)Förderzentren in Schleswig-
Holstein

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /

Schulabteilung
schulabteilung@bimi.landsh.de
Telefon: 0431 988-2303

5. Januar 2022

Erlass zum Vorgehen bei Störungen der schulorganisatorischen Abläufe durch Anordnungen der Gesundheitsämter zur Absonderung (Isolation oder Quarantäne) wegen einer Infektion durch das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Schuljahr 2021/22 findet im Normalbetrieb unter Hygienebedingungen statt. Präsenzunterricht ist für alle Schülerinnen und Schüler der Regelfall.

Gemäß dem Konzept „Lernen aus der Pandemie – Rahmenkonzept für das Schuljahr 2021/22“ sind die Schulen auf die Durchführung von Distanzunterricht vorbereitet, wenn der Präsenzunterricht nicht durchführbar ist. Diese Situation kann eintreten, wenn die Gesundheitsämter auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes und unmittelbar aus Gründen des Infektionsschutzes Betretungsverbote für Schulen anordnen. Nur in diesen Fällen können erwerbstätige Eltern, die Kinder unter 12 Jahren, Kinder mit Behinderungen oder auf Hilfe angewiesene Kinder zu betreuen haben und keine anderweitige zumutbare Betreuung gegeben ist, unter Beachtung der Voraussetzungen von § 56 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) einen Anspruch auf Entschädigung wegen Verdienstaufschlag geltend machen.

Die Verbreitung weiterer Virusvarianten bedeutet jedoch, dass auch für einzelne Schülerinnen bzw. Schüler sowie für Lehrkräfte und weitere an Schulen beschäftigte Personen Quarantänemaßnahmen gelten können, selbst wenn sie geimpft oder genesen sind. Daher kann es in einzelnen Lerngruppen, Jahrgängen und Schulen zu Störungen der schulorganisatorischen Abläufe kommen, wenn eine große Anzahl von Schülerinnen und

Schülern und / oder eine große Anzahl von Lehrkräften und an Schulen beschäftigten Personen von Quarantänemaßnahmen betroffen ist.

Die Schule kann zur Erfüllung ihres Auftrages auch zur Verfügung stehende digitale Medien und Werkzeuge, insbesondere digitale Lehr- und Lernsysteme und Netzwerke, nutzen (§ 4a Abs. 1 SchulG). Im besonderen Bedarfsfall können digitale Lehr- und Lernformen an die Stelle des Präsenzunterrichts treten, wenn der Schule sowie Schülerinnen und Schülern digitale Lehr- und Lernmittel zur Verfügung stehen (§ 4a Abs. 2 Satz 1 SchulG). Der besondere Bedarf muss eine mögliche Beeinträchtigung des gemeinsamen Schullebens gemäß § 2 Absatz 1 und damit der sozialen Integrationsfunktion von Schule überwiegen (§ 4a Abs. 2 Satz 2 SchulG). Schülerinnen und Schüler, die keinen oder keinen vollständigen Zugang zu den digitalen Lehr- und Lernformen haben, sind durch die Schule in anderer Weise in die Lehr- und Lernprozesse einzubeziehen und besonders zu unterstützen (§ 4a Abs. 2 Satz 3 SchulG).

Der besondere Bedarfsfall im Sinne von § 4a Abs. 2 Satz 1 SchulG wird also nicht aus Gründen des Infektionsschutzes festgestellt, sondern weil die schulorganisatorischen Abläufe und die Erfüllung des schulischen Auftrages anders als mit einer Umstellung auf Distanzlernen nicht mehr möglich sind (z. B. weil nicht genügend Lehrkräfte mehr zur Verfügung stehen, um den Präsenzunterrichtsbetrieb in der Schule aufrecht zu halten). Die Zuständigkeit der Gesundheitsämter für Infektionsschutzmaßnahmen bleibt unberührt.

Treten durch Quarantänemaßnahmen Störungen der schulorganisatorischen Abläufe und Einschränkungen im Präsenzbetrieb ein, gelten folgende Rahmenvorgaben:

1. Schülerinnen und Schüler

Wenn einzelne Schülerinnen und Schüler aufgrund von Quarantäneanordnungen der Gesundheitsämter nicht am Präsenzbetrieb der Schule teilnehmen können, erhalten sie durch die Schule geeignete Unterlagen, um in Distanz an den Unterrichtsfortschritten teilnehmen zu können. Für die Leistungsbewertung gelten die Regelungen zur Notenbildung gemäß § 148c SchulG SH.

Wenn mehr als die Hälfte der Schülerinnen und Schüler einer Lerngruppe, eines Jahrgangs oder der Schule nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können und nach Einschätzung der Schulleitung die Aufrechterhaltung des schulischen Präsenzbetriebes nicht mehr möglich bzw. sinnvoll ist, um die Auftrag von Schule zu erfüllen, kann die Schule einen besonderen Bedarfsfall im Sinne von § 4a Abs. 2 Satz 1 SchulG feststellen und den Übergang zu Distanzunterricht für die betroffenen Lerngruppen, den Jahrgang oder die Schule insgesamt regeln. Bei der Entscheidung über den besonderen Bedarfsfall sind die anliegenden „Prüfkriterien zur Feststellung des besonderen Bedarfsfalls gemäß Erlass zum Vorgehen bei Störungen der schulorganisatorischen Abläufe durch Anordnungen der

Gesundheitsämter zur Absonderung (Isolation oder Quarantäne) wegen einer Infektion durch das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2)“ anzuwenden. Die Entscheidung der Schule ist in einem Vermerk zu dokumentieren, in welchem die Gründe, welche den besonderen Bedarfsfall stützten, dargelegt werden. Die Maßnahme muss der zuständigen Schulaufsicht umgehend angezeigt werden unter Übermittlung einer kurzen schriftlichen Darstellung der entscheidungstragenden Gründe.

2. Lehrkräfte

Wenn mehr als ein Drittel der Lehrkräfte krankheitsbedingt oder aufgrund von Quarantänemaßnahmen plötzlich und überraschend nicht für den Präsenzunterricht zur Verfügung steht und nach Einschätzung der Schulleitung die Aufrechterhaltung des schulischen Präsenzbetriebes nicht mehr möglich bzw. sinnvoll ist, um die Auftrag von Schule zu erfüllen, kann die Schule einen besonderen Bedarfsfall im Sinne von § 4a Abs. 2 Satz 1 SchulG feststellen und einen Übergang zum Distanzlernen in einzelnen Lerngruppen, Jahrgängen oder der Schule insgesamt regeln. Bei der Entscheidung über den besonderen Bedarfsfall sind die anliegenden „Prüfkriterien zur Feststellung des besonderen Bedarfsfalls gemäß Erlass zum Vorgehen bei Störungen der schulorganisatorischen Abläufe durch Anordnungen der Gesundheitsämter zur Absonderung (Isolation oder Quarantäne) wegen einer Infektion durch das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2)“ anzuwenden. Die Entscheidung der Schule ist in einem Vermerk zu dokumentieren, in welchem die Gründe, die den besonderen Bedarfsfall stützten, dargelegt werden.

Die Maßnahme muss der zuständigen Schulaufsicht umgehend unter Übermittlung einer kurzen schriftlichen Darstellung der entscheidungstragenden Gründe angezeigt werden.

Ist aus o.g. Gründen ein Übergang zum Distanzlernen wegen des Vorliegens eines besonderen Bedarfsfalls im Sinne von § 4a Abs. 2 Satz 1 SchulG erforderlich, so kann die Schule für eine Übergangsphase von bis zu zwei Tagen vollständig in den Distanzbetrieb wechseln. Spätestens ab dem dritten Tag wird der Schulbetrieb mit dem größtmöglichen Anteil an Präsenzunterricht aufgenommen.

3. Mindestanforderungen an den Präsenzbetrieb

Die von dem Distanzlernen betroffenen Lerngruppen oder Jahrgänge oder die Schule insgesamt müssen mindestens einmal pro Woche ein Präsenzangebot erhalten, soweit die Quarantäneanordnung dem nicht entgegensteht. Ein besonderes Augenmerk ist hierbei auf die Jahrgänge zu legen, in denen Abschlussprüfungen anstehen bzw. in denen prüfungsrelevante Leistungen zu erbringen sind. Auch sollten bereits terminierte schriftliche Leistungsnachweise grundsätzlich in Präsenz ermöglicht werden.

Für Schülerinnen und Schüler, die im häuslichen Umfeld keine geeigneten Arbeitsbedingungen haben oder für die dies aus Gründen des Kindeswohls angezeigt ist, sind Angebote zum Lernen in Präsenz vorzuhalten.

Ist für eine Lerngruppe, einen Jahrgang oder eine Schule insgesamt ein Distanzlernen genehmigt, muss für die Jahrgangsstufen 1 – 6 eine Notbetreuung eingerichtet werden, soweit Quarantäneanordnungen einer Notbetreuung nicht entgegenstehen.

Die Anordnung eines Distanzlernens auf Grundlage der Feststellung eines besonderen Bedarfsfalls im Sinne von § 4a Abs. 2 Satz 1 SchulG ist auf einen möglichst kurzen Zeitraum, längstens jedoch auf bis zu zwei Wochen zu beschränken. Eine Verlängerung kann durch die Schule geregelt werden, wenn die Quarantänemaßnahmen und die daraus resultierenden schulorganisatorischen Einschränkungen fortbestehen. Die Verlängerung ist der zuständigen Schulaufsicht rechtzeitig anzuzeigen.

Im Vorfeld einer Anordnung zum Distanzlernen sind die mit beigefügte Liste übermittelten Prüfkriterien verlässlich in den Blick zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Alexander Kraft
Leiter der Abteilung
für Schulaufsicht und -gestaltung

Anlage:

Prüfkriterien zur Feststellung des besonderen Bedarfsfalls gemäß Erlass zum Vorgehen bei Störungen der schulorganisatorischen Abläufe durch Anordnungen der Gesundheitsämter zur Absonderung (Isolation oder Quarantäne) wegen einer Infektion durch das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2)

**Prüfkriterien zur Feststellung des besonderen Bedarfsfalls gemäß Erlass zum
Vorgehen bei Störungen der schulorganisatorischen Abläufe durch
Anordnungen der Gesundheitsämter zur Absonderung
(Isolation oder Quarantäne) wegen einer Infektion durch das neuartige
Coronavirus (SARS-CoV-2)
(Stand 05.01.2022)**

1. Wichtige Vorbemerkung:

Der Erlass gibt Richtwerte vor, die die Feststellung eines besonderen Bedarfs gemäß § 4a SchulG SH auslösen **können**. Das heißt: Es besteht in keinem Fall ein Automatismus, sondern die Richtwerte geben eine Orientierung, ab wann ein besonderer Bedarf gegeben sein könnte. Ob dies wirklich der Fall ist, erfordert in jedem Fall eine sorgfältig differenzierte Betrachtung der Situation vor Ort und eine Abwägung der Handlungsoptionen. Die Entscheidung, für die gesamte Schule ein Distanzlernen anzuordnen, ist in jedem Fall die absolute Ausnahme, die erst dann in Betracht zu ziehen ist, wenn alle anderen Varianten sich als nicht realisierbar darstellen. Gründe des Infektionsschutzes dürfen bei der Entscheidung keine Rolle spielen. Es handelt sich um eine rein organisatorische Maßnahme, wenn anders der regelhafte Präsenzbetrieb nicht mehr aufrecht zu erhalten ist. Diese Maßnahmen sollen jeweils nur temporär umgesetzt werden. Die möglichst schnelle Rückkehr zum Präsenzunterricht ist verbindliches Ziel.

2. Prüfkriterien

Folgende Prüfkriterien sind zur Feststellung des besonderen Bedarfsfalls in den Blick zu nehmen:

Prüfkriterien	geprüft (ja / nein)
(1) Muss wirklich für die ganze Schule Distanzlernen angeordnet werden?	
(2) Sind ggf. nur einige Jahrgänge besonders betroffen, während andere Jahrgänge/Lerngruppen weiterhin in Präsenz beschult werden können?	
(3) Welche Lerngruppen/Jahrgänge sind ggf. besonders betroffen durch ausfallende Lehrkräfte bzw. fehlende Schülerinnen und Schüler?	
(4) Lassen sich Maßnahmen ggf. auf diese Lerngruppen/Jahrgänge beschränken?	
(5) Ist es ggf. erforderlich, durch schulorganisatorische Maßnahmen gerade für diese Lerngruppen/Jahrgänge ein Präsenzangebot aufrecht zu erhalten, auch wenn hierzu Lehrkräfte eingesetzt werden müssen, die nach Regelplan nicht in dieser Lerngruppe unterrichten, und dafür für andere Lerngruppen (anteiliges) Distanzlernen angeordnet werden kann?	
(6) Stehen personelle Ressourcen zur Verfügung bzw. können diese kurzfristig realisiert werden (Unterstützungskräfte, Aufstockung, Mehrarbeit), um Lerngruppen zu beaufsichtigen, die in Präsenz Aufträge von Lehrkräften in Quarantäne bearbeiten?	
(7) Für organisatorische Verbindungen und Schulen mit mehreren Standorten: Können durch Umschichtung vorhandener personeller Ressourcen Lösungen gefunden werden?	

(8)	<p>Ist es möglich, ggf. kurzfristig Unterstützung durch benachbarte Schulen zu bekommen? Hierzu ggf. Rücksprache mit der zuständigen Schulaufsicht führen. Ergänzend können im Vorfeld eigene Kontakte mit Schulleitungen benachbarter Schulen hilfreich sein.</p>	
(9)	<p>Wie sind Lehrkräfte, die in Quarantäne, aber nicht krank sind, eingebunden? Können durch organisatorische Maßnahmen die Stunden dieser Lehrkräfte in Randstunden verlegt werden? Gibt es in der Schule die Möglichkeiten, Lehrkräfte in Quarantäne in den Klassen- bzw. Kursraum zu schalten? Ist eine Aufsicht in Präsenz durch Unterstützungskräfte möglich?</p>	
(10)	<p>Je nach spezifischen Gegebenheiten vor Ort (vorhandene, funktionierende digitale Technik und Ausstattung, Lernmanagementsystem, Fahrschülersituation, ...): Ist sorgfältig abgewogen worden, inwieweit in den betroffenen Lerngruppen durch die Phase des Distanzlernens Lernrückstände oder psychosoziale Beeinträchtigungen entstehen könnten, die unter Hinnahme von Einschränkungen im Präsenzangebot vermeidbar wären?</p>	
(11)	<p>Wie können geplante Leistungsnachweise - ggf. durch Umschichtung der Lehrkräfte - möglichst in Präsenz realisiert werden?</p>	
(12)	<p>Sind die Vorgaben des Erlasses zur Notbetreuung für die Jahrgänge 1 bis 6 und Lerngelegenheiten von Kindern mit häuslichen Schwierigkeiten, zu Prüfungsjahrgängen u.a. berücksichtigt?</p>	
(13)	<p>Ist gewährleistet, dass Lehrkräfte nach transparenten, untereinander abgestimmten und mit Schülerinnen und Schülern und Eltern klar kommunizierten Kriterien in der Distanzlernphase in Kontakt mit ihren Schülerinnen und</p>	

	Schülern bleiben und regelmäßig Feedback geben? Wo bestehen hier ggf. noch Handlungsbedarfe? Welche Unterstützung ist möglich?	
(14)	Sind die geplanten Regelungen mit der Schülerbeförderung kompatibel?	
(15)	Ist eine Abstimmung mit dem ÖPR und den schulischen Gremien (Eltern- und Schülerversammlung) erfolgt?	

3. Bewertung der Situation:

Im Ergebnis wird es je nach vor Ort gegebener Situation zu unterschiedlichen Lösungen kommen müssen. Sollte die Schulleitung nach sorgfältiger Prüfung zu der Erkenntnis kommen, dass eine vorübergehende Anordnung von Distanzlernen für einzelne Lerngruppen oder Unterrichtsstunden oder im seltenen Ausnahmefall für die ganze Schule erforderlich ist, sind die entscheidungstragenden Gründe in einem kurzen Vermerk schriftlich festzuhalten. Die Schulleiterinnen bzw. Schulleiter treffen die Entscheidung in eigener Verantwortung, sind jedoch verpflichtet, die Entscheidung samt Begründung der zuständigen Schulaufsicht unmittelbar zur Anzeige zu bringen. Eine Vorabgenehmigung durch die Schulaufsicht ist nicht erforderlich. Gern kann jedoch im Vorwege eine Beratung eingeholt werden.

Sollte die Schulaufsicht nach Prüfung der Begründung für angeordnete Maßnahmen des Distanzlernens Nachjustierungsbedarf erkennen, wird sie sich mit der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter in Verbindung setzen und diesbezügliche Schritte beraten.

Hinweise zur Durchführung der Abschlussprüfungen im Schuljahr 2021/22 (Stand 05.01.2022)

Vor dem Hintergrund der Phasen des Distanzlernens seit dem Frühjahr 2020 und der weiterhin anhaltenden Beeinträchtigungen des Schulbetriebs durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie werden unter Berücksichtigung der diesbezüglichen aktuellen [Beschlussfassung der Kultusministerkonferenz](#) die im Folgenden aufgeführten organisatorischen Anpassungen in den Prüfungsabläufen und -verfahren der allgemein bildenden Schulen in Schleswig-Holstein vorgenommen.

Die Hinweise der Fachaufsichten zu den bezüglich der zentralen Abschlussprüfungen ESA, MSA und Abitur vorgenommenen Anpassungen in Reaktion auf das Pandemiegeschehen, die Sie bereits mit Schreiben vom 21. Mai 2021 erhalten haben, gelten unverändert.

Bei dezentralen schriftlichen sowie mündlichen Prüfungen entscheidet die Lehrkraft unter Beachtung der geltenden Prüfungsregelungen über zu prüfende Inhalte auf Basis dessen, was im Unterricht erarbeitet werden konnte.

Darüber hinaus ergehen folgende weitere organisatorische Anpassungen:

(1) ESA/MSA:

- dreiwöchige unterrichtliche Intensivierungszeit mit Fokussierung auf die schriftlichen Prüfungen
- Möglichkeit der Abwahl einer von drei schriftlichen Prüfungen nach Wahl der Prüflinge. Die Abwahl einer schriftlichen Prüfung wäre bei der Schule bis zum 22.4.2022 schriftlich anzuzeigen. Eine Abwahl der schriftlichen Prüfung im Rahmen einer Herkunftssprachenprüfung ist nicht möglich. Die Teilnahme an allen drei schriftlichen Prüfungen ist weiterhin für den Prüfling als Möglichkeit gegeben.

- In dem abgewählten schriftlichen Prüfungsfach kann eine mündliche Prüfung gemacht werden, zusätzlich zu den ohnehin möglichen maximal zwei mündlichen Prüfungen.
- Verlängerung der Bearbeitungszeit in allen schriftlichen Prüfungen um 30 Minuten
- Digitale Durchführung der mündlichen Herkunftssprachenprüfungen

(2) Abitur:

- Verlängerung der Arbeitszeit in allen schriftlichen Prüfungen um 30 Minuten
- Beschränkung der Prüfungsthemen in den zentral geprüften Kernfächern (wie im Schreiben der Fachaufsichten vom Mai 2021 bereits angekündigt); in den dezentral gestellten Profilfach-Prüfungen Aufgabenstellung unter Berücksichtigung des Unterrichtsumfangs
- Fachpraktische Prüfung Sport: Ausweitung der zulässigen Sportartkombinationen (Schreiben Fachaufsicht September 2021)

Die entsprechende Anpassung der im ZA-Portal veröffentlichten Hinweise zur Prüfungsdurchführung wird zeitnah in der Woche ab dem 10. Januar 2022 vorgenommen. Entsprechendes gilt für ggf. erforderliche Informationen zu weiteren Detailregelungen durch die jeweils fachlich Zuständigen.

Hinweise zur Prüfungsvorbereitung

(1) ESA und MSA an Gemeinschaftsschulen

Die Erfahrungen zeigen, dass die Übungshefte, die ab Dezember zur Verfügung gestellt werden, sehr gut zur Prüfungsvorbereitung genutzt werden können. Das gilt auch für die Prüfungshefte der vergangenen Jahre, die auf der ZA-Seite abrufbar sind. Seit August 2020 steht darüber hinaus ein neues Übungstool für die Vorbereitung auf den ESA/MSA zur Verfügung: Für die Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch sind Online-Tests unter www.leonie-sh.de abrufbar. Die ESA/MSA-Online-Tests stammen aus zurückliegenden Abschlussarbeiten und Übungsheften. Nach Testdurchführung

können automatische Auswertungen und Ergebnisse abgerufen werden. Die am 26.11.2020 zusammen mit der Schulinformation übermittelten Verfahrensvorschläge zu Präsentations- und Projektprüfungen bieten weiterhin Orientierung.

(2) Abitur an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe

Auch in den Abiturprüfungen geht es zum großen Teil um Kompetenzen, die über die Jahre trainiert und erworben worden sind. Dies gilt in besonderem Maße für die zentral geprüften Fächer. Für das Fach Sport sind die jeweils aktuellen Hinweise der Fachaufsicht zu beachten. Die Prüfungslehrkräfte der dezentral geprüften Fächer können den aktuellen Kenntnisstand ihrer Prüflinge bei der Aufgabenkonzeption berücksichtigen. Entscheidend ist, dass Prüfungsaufgaben alle drei Anforderungsbereiche berücksichtigen.

Um Schülerinnen und Schülern, die sich in diesem Schuljahr auf ihre Abschlussprüfungen zum ESA, MSA oder Abitur vorbereiten, zusätzliche Sicherheit zu geben, bietet es sich auch in diesem Schuljahr an, dass Schulen im zeitigen Frühjahr eine Phase des gezielten Trainings auf die schriftlichen Prüfungsfächer ermöglichen. Dies kann zum Beispiel in Form von Blockunterricht in einzelnen Fächern, Fachtagen o.ä. erfolgen. Ziel dieser intensivierten Prüfungsvorbereitung wäre nicht „teaching to the test“, jedoch eine gemeinsame Bilanzierung von Basiswissen, Wiederholung von prüfungsrelevantem Unterrichtsstoff, Vorbereitung auf die Prüfungssituation, Tipps zum Umgang mit Prüfungsangst und Blockaden, Arbeitsstrategien für die Vorbereitung und die Prüfungssituation selbst im Sinne eines guten Lerncoachings.

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Postfach 7124 | 24171 Kiel

An die Schulleiterinnen und Schulleiter der
Regionalen Berufsbildungszentren und
Beruflichen Schulen

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /

Schulabteilung
schulabteilung@bimi.landsh.de
Telefon: 0431 988-2303
Telefax: 0431 988-/

5. Januar 2022

Leistungsnachweise in der Primar- und Sekundarstufe I im Schuljahr 2021/22

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

Schulen und Lehrkräfte bewältigen auch in diesem Schuljahr pandemiebedingt besondere Herausforderungen. Dies betrifft das Auffangen identifizierter Lernrückstände, die Reintegration von Jugendlichen in schulische Arbeitsstrukturen und das Auffangen von Jugendlichen mit psychosozialen Problemen. Gleichzeitig geht auch die Umsetzung der Hygienemaßnahmen – vor allem, aber nicht nur – der Testungen zu Lasten von Unterrichtszeit. Im Ergebnis entstehen vor Ort Situationen, in denen sowohl Lehrkräfte als auch Schülerinnen und Schüler sehr fokussiert sind auf zu erbringende Leistungsnachweise und wenig Zeit bleibt für reine Lernsituationen und um pandemiebedingte Herausforderungen aufzufangen.

Daher können die Schulen auch in diesem Schuljahr in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I flexible Regelungen für einen angemessenen Umgang mit Klassenarbeiten und gleichwertigen Leistungsnachweisen finden. Sie können in der nachstehend beschriebenen Weise von den Vorgaben des Erlasses „Leistungsnachweise in der Primar- und Sekundarstufe I - Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein vom 3. Mai 2018 - III 3“ und von schulinternen Festlegungen abweichen:

1. Von der Regel, dass pro Tag nicht mehr als eine und pro Woche nicht mehr als zwei Klassenarbeiten geschrieben werden sollten, ist in der Regel auch jetzt nicht abzuweichen.

2. Priorität sollten solche Leistungsnachweise haben, die für die Erteilung der Halbjahresnoten und der Ganzjahresnoten von besonderer Bedeutung sind.
3. Lehrkräfte können Art und Umfang von Leistungsnachweisen auf vorhandene Spielräume überprüfen, z.B. durch eine konsequente Fokussierung auf relevante Kompetenzen gemäß Fachanforderungen bei Verzicht auf Überprüfung jeweils aller Anforderungsbereiche. Es muss insgesamt gewährleistet bleiben, dass prüfungsrelevante Kompetenzen über den Gesamtzeitraum vermittelt und geübt werden, doch muss dies nicht umfänglich in jedem einzelnen schriftlichen Leistungsnachweis abgeprüft werden.
4. Wenn im Einzelfall aufgrund von Maßnahmen zum Infektionsschutz oder wegen daraus resultierender, schwerwiegender Probleme bei der Terminsetzung oder der inhaltlichen Vorbereitung Klassenarbeiten oder gleichwertige Leistungsnachweise nicht erbracht werden können, kann ersatzlos auf sie verzichtet werden.
5. In den Fällen, in denen nur noch ein schriftlicher Leistungsnachweis im Halbjahr zu erbringen ist und dieser aus Krankheitsgründen versäumt wird, ist ein Nachschreiben vorzusehen.
6. Die Gesamtkorrekturbelastung der Lehrkräfte angesichts der noch ausstehenden Abschlussarbeiten sollte bei der Verteilung der noch zu erbringenden Leistungsnachweise berücksichtigt werden. Die Korrektur der Abschlussarbeiten hat Vorrang.
7. Die Schulleitung erstellt für das zweite Halbjahr einen Klassenarbeitsplan, um die zur Verfügung stehende Zeit optimal nutzen zu können. Entscheidungen nach Nr. 1, 2 und 3 dieses Erlasses trifft die Schulleitung nach Anhörung der betroffenen Lehrkräfte sowie der Klassensprecherinnen und Klassensprecher. Es ist dabei darauf zu achten, dass innerhalb eines Jahrgangs und eines Faches nach Möglichkeit vergleichbar verfahren wird und eine belastbare Grundlage zur Leistungsbewertung in den Fächern gewährleistet bleibt.
8. Die Leistungsbewertungen erfolgen aufgrund der erbrachten Leistungen gemäß § 16 Absatz 2 und § 148 c SchulG SH.

Mit freundlichen Grüßen



Alexander Kraft